



Ausgabe 2008

**Tipps und Ratschläge zur
Gründung eines Fördervereins
für Schule und Kita**



Tipps und Ratschläge zur Gründung eines Fördervereins für Schule und Kita

von Frank Zwiener
Vierwaldstätter Weg 11
13407 Berlin
Telefon: (030) 45 60 65 71
Telefax: (030) 45 60 65 72
e-Mail: frank@zwiener.info

3. Auflage: März 2008

Einleitung / Vorwort zur zweiten Auflage	3
Warum einen Förderverein gründen?.....	4
Erste Schritte.....	5
Die Gründungsversammlung	5
Die Satzung	6
Der Vorstand	6
Die notarielle Anmeldung.....	7
Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit	8
Die Kassenführung.....	8
Steuerliche Grundlagen	9
Wie geht es weiter?	10
Eingetragener oder nicht eingetragener Verein?.....	11
Die Vereinsauflösung.....	11
Das Wichtigste in Kürze.....	12
Kosten	12
Anlagen	
1. Satzung „Förderverein der Grundschule am Schäfersee“	13
2. Satzung „Verein der Freunde der Bertha-von-Suttner-Schule“	17
3. Merkblatt des AG Charlottenburg für eingetragene Vereine	22
4. Mindestanforderungen an die Satzung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins.....	24
5. Auszüge aus dem BGB	26
6. Adressen/Links	36

Einleitung / Vorwort zur zweiten Auflage

Dieser kleine Leitfaden fasst meine praktischen Erfahrungen bei der Gründung und Leitung von Schul- bzw. Kitafördervereinen zusammen. Als wir 1998 vor der Aufgabe standen, einen Verein neu ins Leben zu rufen, mussten wir alle notwendigen Informationen mühsam zusammentragen. Aus dieser leidvollen Erfahrung entstand die Idee, das notwendige Wissen einmal kompakt zusammenzufassen. Nachdem nunmehr die erste Auflage fast restlos vergriffen ist, habe ich mich entschlossen, die zweite Auflage auch ein wenig zu überarbeiten und zu ergänzen, inzwischen gemachte Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen und die Kontaktmöglichkeiten dem aktuellen Stand anzupassen.

Der Ratgeber soll eine Hilfestellung für alle sein, die selber mit dem Gedanken spielen, in ihrer Kita bzw. Schule einen derartigen Verein ins Leben zu rufen. Gerade in der momentanen Zeit der akuten Finanznot und immer weiter gehender Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand kann ein Förderverein ein wichtiges Instrument sein, zusätzliche Finanzmittel aufzuschließen oder auch nur die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen.

Ein Wort noch vorweg: Lassen Sie sich nicht von den auf den ersten Blick verschlungenen Pfaden der bundesdeutschen Bürokratie abschrecken. Der Weg der Vereinsgründung ist dornenreich und manchmal recht lästig. Der Erfolg aber lohnt den Aufwand allemal!

Der hier vorgestellte Weg bezieht sich auf einen eingetragenen Verein. Warum aus meiner Sicht dieser einem nicht eingetragenen Verein vorzuziehen ist, wird auf Seite 11 ausführlich erläutert. Bei der Gründung eines nicht eingetragenen Vereins ist – mit Ausnahme der Anmerkungen zu Notar und Amtsgericht – aber entsprechend zu verfahren. Auch ein nichteingetragener Verein kann beim Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

Alle Angaben entsprechen den Vorschriften im Land Berlin. Ich gehe aber davon aus, dass – abgesehen von den Zuständigkeiten (Amtsgerichte, Finanzämter) – die Angaben auch im restlichen Bundesgebiet weitestgehend zutreffend sind. Für weiter gehende Fragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Last but not least noch der Dank an den inzwischen ins Leben gerufenen „Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin e.V.“ (lsfb), der freundlicherweise die Druckkosten dieser Auflage übernommen hat. Die Kontaktdaten des lsfb finden sich auf Seite 36.

Warum einen Förderverein gründen?

Wie schon in der Einleitung kurz angesprochen, zieht sich der Staat mehr und mehr aus seiner finanziellen Verantwortung im Erziehungsbereich zurück. Hier kann und sollte ein Förderverein Abhilfe schaffen. Ein oft gehörtes Argument in diesem Zusammenhang ist, dass durch die Vereinsgründung dem staatlichen Rückzug Vorschub geleistet wird. Diese Formulierung ist m. E. so nicht richtig, da sich der Staat aus den bekannten Gründen so oder so immer weiter zurückzieht. Eine Vereinsgründung kann also immer nur eine Reaktion auf diesen Umstand sein, nicht umgekehrt! Die Ziele des Vereins sollten natürlich immer so formuliert sein, dort zu helfen, wo eben keine staatlichen Mittel mehr zur Verfügung stehen. Doch die Möglichkeiten eines Vereins gehen über die rein finanzielle Unterstützung weit hinaus. Ich möchte hier nur ein paar Beispiele aus der praktischen Arbeit ansprechen; die Liste kann natürlich beliebig fortgeführt werden.

Sämtliche Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden von Nichtmitgliedern) an einen (gemeinnützigen) Förderverein sind steuerlich absetzbar (Ausnahme: Zuwendungen, für die eine konkrete Leistung erbracht wird; Bsp.: Betreuungskosten in Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten – El-Kitas). Dies gilt auch für Sachspenden. Denkbar ist auch, an Firmen, Sponsoren etc. heranzutreten. Über die Verwendung der Finanzen entscheidet alleine der Verein gemäß seiner Satzung. Eine staatliche Kontrolle ist weitestgehend ausgeschlossen.

Der Verein kann ein Diskussions- und Meinungsforum für alle an der Schule/Kita Interessierten (Schüler, Eltern, Lehrer, Erzieher, Ehemalige usw.) sein. Oftmals können mit intelligenten Ansätzen Probleme bewältigt werden, deren Lösung unerreichbar schien. Hier ist es die Menge der Mitstreiter, die entscheidend ist. Ein Verein kann als eigenständige Körperschaft als Arbeitgeber fungieren. Eine Einstellung von Honorarkräften für bestimmte Aufgaben ist problemlos möglich. Auch eine Fortbildung der Mitglieder ist denkbar. Der Verein kann Kurse zu verschiedenen Themen organisieren, oder Führungen zu interessanten Ausstellungen anbieten.

Die Vereinsmitglieder können praktische Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Festen u.ä. leisten und damit die Arbeit der Lehrer/Erzieher unterstützen, die somit mehr Zeit mit Ihren eigentlichen Aufgaben verbringen können. Ein Verein ist das ideale Organ, Ehemalige an ihre alte „Wirkungsstätte“ zu binden. Das vielfältige Spektrum der späteren Berufswahl bietet unzählige Ansatzpunkte der konkreten Hilfe. Es ist eine Art „Erfahrungs-Pool“ denkbar. Viele Ehemalige sind sicherlich gerne bereit, an regelmäßigen Ehemaligentreffen teilzunehmen. Warum nicht z.B. einen Skikeller einrichten, aus dem sich die Schüler gegen ein geringes Entgelt für Skireisen Material entleihen können?

Grundsätzlich ist bei allen Anschaffungen zu überlegen, ob das Material im Besitz des Vereins bleibt (Inventarisieren nicht vergessen!), oder aber der Schule/Kita übereignet wird. Die Einrichtungen als Vertreter der zuständigen Senatsverwaltung dürfen derzeit derartige Geschenke nicht ablehnen (gilt zumindest für Berlin). Letzteres hätte den Vorteil, dass Haftungen (bei Spielgeräten besonders wichtig!) und Folgekosten dann vom Staat getragen werden müssen.

Erste Schritte

Haben Sie sich entschlossen, an Ihrer Einrichtung einen Verein zu etablieren, sollten Sie sich zunächst Mitstreiter suchen. Nicht nur, dass sich die Arbeit so auf mehrere Schultern verteilen lässt, laut BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, s. Anlage 5, S. 26) sind zur Gründung mindestens sieben Personen erforderlich (deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht vorgeschrieben!).

Weiterhin sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob es z.B. ein reiner Eltern- (oder Lehrer-)verein werden soll, oder ob Sie beispielsweise alle Mitarbeiter Ihrer Einrichtung und Ehemalige in die Arbeit mit einbeziehen wollen.

Das Wichtigste ist natürlich die Überzeugungsarbeit, wobei Ihnen die o.g. Punkte vielleicht als Argumentationshilfe dienen können.

Die Gründungsversammlung

Zur Vereinsgründung ist es erforderlich, eine Gründungsversammlung einzuberufen. Aufgaben der Gründungsversammlung sind die Verabschiedung der Vereinssatzung sowie die Wahl eines Vorstandes.

Zuerst bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) sowie eine(n) Protokollführer(in). Beide müssen später das Gründungsprotokoll unterzeichnen. Sollte eine weitere Person, wenn auch nur kurz – z.B. um den/die Versammlungsleiter(in) in den Vorstand zu wählen – die Sitzung zeitweise leiten, so muss auch diese unterschreiben. Das Protokoll kann kurz gehalten werden; wichtig sind der Ort und die Zeit des Treffens, sowie die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Berufe der Teilnehmer. Ansonsten müssen der Sitzungsverlauf, der Ablauf der Wahlen (offen oder geheim) und die Wahlergebnisse klar erkennbar sein (Vgl. Merkblatt, Anlage 3, Punkt 3, Seite 22 dieser Broschüre).

Die eigentliche Gründungsversammlung beginnt mit der Diskussion der Satzung, die man am besten als Entwurf schon vorher ausarbeitet. Ist man sich einig, erfolgt mit der Abstimmung über die Annahme der Satzung der eigentliche Akt der Vereinsgründung. Die (Ur-)Satzung muss dann von allen Gründungsmitgliedern (mindestens sieben!) eigenhändig unterschrieben werden. Ist das geschehen, gilt der Verein formal als gegründet.

Abschließend erfolgt die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung.

Die Satzung

Das Herzstück eines jeden Vereins ist die Satzung. Sie ist nicht mehr und nicht weniger als das „Grundgesetz“ Ihres Vereins. Die Vorgaben der Satzung sind für alle Mitglieder bindend. Die Formulierung der Satzung sollte daher sehr sorgfältig erfolgen. Einige formale Dinge schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 56–59 zwingend vor. Das BGB lässt aber genügend Freiraum, die Satzung Ihren Wünschen und Erfordernissen anzupassen. Sie sollten also bei der Ausarbeitung Ihrer Satzung unbedingt einen Blick ins BGB werfen (Vgl. Anlage 5 ab Seite 26).

Ihre Satzung sollte grundsätzlich möglichst viele Ziele enthalten, damit Sie ungehindert alles Denkbare durchführen können, aber gleichzeitig möglichst wenige Bestimmungen enthalten, um sich nicht unnötig einzuschränken.

Da ein Förderverein zweckmäßigerweise die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben sollte, sind die entsprechenden Vorschriften der Finanzämter einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die Abschnitte über die Vereinszwecke sowie die Vermögensbindung bei Vereinsauflösung wichtig. Aus der Zweckbestimmung muss der gemeinnützige Charakter eindeutig erkennbar sein. Bei der Formulierung der Vermögensbindung muss das Restvermögen entweder einer namentlich zu nennenden, steuerbegünstigten Körperschaft (ggf. Nachweis der Freistellung erbringen) zufließen oder es muss einem konkret zu benennenden steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden.

Die für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit unbedingt erforderlichen Satzungsabschnitte finden Sie in Anlage 4 (Seite 24). Sehr zu empfehlen sind hierzu auch die Hinweise im Ratgeber des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin. Die Adresse steht in der Anlage 6 (Seite 36). Komplette Mustersatzungen finden Sie in den Anlagen 1 und 2 (ab Seite 13).

Der Vorstand

Gemäß § 26 BGB muss ein Verein einen Vorstand haben. Dieser wird im Vereinsregister eingetragen. Eine Personaländerung im Vorstand muss immer über einen Notar beim Amtsgericht registriert werden, was stets mit Kosten verbunden ist. Daher empfiehlt es sich, den „BGB-Vorstand“ möglichst klein zu halten (2–4 Personen) und darüber hinaus einen „erweiterten Vorstand“ vorzusehen, der dann lediglich von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ob die Funktionen der (BGB-)Vorstandsmitglieder in der Satzung festgeschrieben werden oder nur eine Anzahl von Personen vorgesehen ist, die sich dann intern über die Arbeitsteilung verständigen, steht Ihnen frei. Ist jedoch eine

Arbeitsteilung satzungsgemäß vorgeschrieben, so ist jede Zuständigkeitsänderung innerhalb des Vorstandes beim Vereinsregister meldepflichtig. Allerdings muss in der Satzung geklärt sein, wer den Verein leitet und wer die Kasse führt (Vorstandsmitglied mit fester Funktion oder Festlegung, dass dies der Vorstand intern regelt). Beim Amtsgericht meldepflichtig sind jedenfalls nur Personaländerungen der satzungsgemäßen Vorstandspositionen, ein Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Gremiums mit nicht einzeln definierten Aufgaben ist dies nicht.

Die notarielle Anmeldung

Haben Sie die Gründungsversammlung erfolgreich hinter sich gebracht, wird der Verein im Vereinsregister eingetragen. Hierzu ist es erforderlich, dass alle Mitglieder des (BGB-)Vorstandes gleichzeitig bei einem Notar vorstellig werden und die Vereinsgründung bezeugen (Personalausweis nicht vergessen!). Mitzunehmen sind das Protokoll der Gründungsversammlung (von Sitzungsleitung und Protokollführer/in unterschrieben), die Teilnehmerliste und die Ur-Satzung (von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben), für letztere ist unbedingt auch eine Kopie vorzulegen.

Der Notar beurkundet die Gründung und leitet die Unterlagen an das zuständige Amtsgericht weiter. Von dort erhalten Sie dann Bescheid. Entspricht die Satzung den formalen Vorgaben des BGB, erhalten Sie einen Vereinsregisterauszug. Der Verein kann sich dann „e.V.“ nennen.

Gibt es noch formale Unstimmigkeiten, weist das Amtsgericht Sie auf diese hin. Keine Angst, das Amtsgericht ist verpflichtet, Sie detailliert über die notwendigen Änderungen zu informieren. Sie müssen dann zu einer satzungsändernden außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die Details zur Durchführung der Satzungsänderung (erforderliche Mehrheiten etc.) sind Ihrer Satzung zu entnehmen. Die geänderte Satzung müssen Sie dann wieder von allen stimmberechtigten Anwesenden unterschrieben dem Notar übergeben, der die Änderung an das Amtsgericht weiterleitet. Jetzt ist es aber nicht mehr erforderlich, dass alle Beteiligten persönlich zu erscheinen. Die formal anerkannte Satzung wird dann zur sog. „Ursatzung“ und auch beim Amtsgericht verwahrt. Die Verfahrensweise gilt entsprechend auch für alle späteren Satzungsänderungen; allerdings sind dann die Unterschriften der Anwesenden unter der Satzung entbehrlich, es reicht die Zitierung des neuen Satzungstextes im Sitzungsprotokoll.

Auch bei Personaländerungen des BGB-Vorstandes reicht es aus, wenn das jeweils neue Mitglied persönlich beim Notar erscheint.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Der letzte formale Schritt ist das Erreichen der Gemeinnützigkeit. Hierzu reichen Sie eine Kopie der Satzung und des Vereinsregisterauszuges mit der Bitte um Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften (Adresse in der Anlage 6, Seite 36) ein. Haben Sie die Vermögensverfügung bei Vereinsauflösung zugunsten einer steuerbegünstigten Körperschaft vorgesehen, müssen Sie auch noch den Nachweis über die steuerliche Freistellung dieser Körperschaft mit einreichen (Bitte direkt bei der betreffenden Körperschaft anfordern).

Das Finanzamt prüft anhand der Satzung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dem so, erhalten Sie einen auf drei Jahre befristeten Freistellungsbescheid zusammen mit Ihrer Steuernummer.

Wichtig ist noch, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit immer rückwirkend zum Tag der Verabschiedung der entsprechenden Satzung erfolgt.

Gibt es noch Unstimmigkeiten, wird Sie das Finanzamt detailliert über die erforderlichen Änderungen informieren. Es muss dann eine erneute Satzungsänderung vorgenommen werden. Die Verfahrensweise dieser Änderung (Mehrheiten etc.) ist dabei der aktuellen Satzung zu entnehmen. Diese muss dann wieder via Notar im Vereinsregister eingetragen werden, bevor Sie beim Finanzamt erneut den Antrag stellen können.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist grundsätzlich befristet. Sie müssen dem Finanzamt regelmäßig durch Vorlage der aktuellen Satzung sowie einem Rechenschaftsbericht nachweisen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung immer noch bestehen. Sollten sich ggf. gesetzliche Vorgaben ändern, ist auch das Verlangen nach einer Satzungsänderung nicht ausgeschlossen.

Auf jeden Fall ist es sinnvoll, die neue Satzung, bzw. geplante Satzungsänderungen vorher mit dem Finanzamt abzuklären.

Die Kassenführung

Da der Verein mit Geld zu tun haben wird, sollte satzungsgemäß der Posten eines/r Schatzmeisters/in (Kassenwart/in, Kassierer/in) vorgesehen werden. Dies ist üblicherweise einer Person des Vorstandes zugewiesen, kann aber auch intern zugewiesen werden (s. unter „Vorstand“, S. 6).

Aufgabe des kassenführenden Vorstandsmitgliedes ist u.a. die Verwaltung des Vereinsvermögens auf Anweisung des Vorstandes/der Mitglieder (je nach Satzung), Verbuchung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Abwicklung der steuerlichen Dinge mit dem zuständigen Finanzamt. Diesem

gegenüber ist alle drei Jahre eine Steuererklärung vorzulegen. Diese enthält alle Einnahmen und Ausgaben, ggf. die Inventarisierung des Vereinseigentums, sowie einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes, aus dem klar hervorgehen muss, dass der Verein satzungsgemäß (d.h. bei gemeinnützigen Vereinen natürlich unter strikter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben) gewirtschaftet hat. Nach Prüfung durch das Finanzamt wird dann ggf. die Gemeinnützigkeit rückwirkend anerkannt und eine vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit für weitere drei Jahre ausgesprochen. Auf Grundlage dieser vorläufigen Bescheinigung (Freistellungsbescheid) ist der Verein dann ermächtigt, steuerlich abzugsfähige Quittungen auszustellen. Mustervorlagen für derartige Quittungen (Mitgliedsbeiträge, Geldspenden bzw. Sachspenden, jeweils von Mitgliedern und Nichtmitgliedern), finden Sie auf der Homepage des Berliner Finanzamtes für Körperschaften I (Adresse s. Anlage, S.36).

Steuerliche Grundlagen

Grundsätzlich unterscheidet man bei der steuerlichen Betrachtung der Einkünfte von gemeinnützigen Vereinen folgende vier Bereiche:

- a) ideeller Bereich (Mitgliedsbeiträge, Spenden etc.)
- b) Vermögensverwaltung (Einkünfte aus Kapitalvermögen etc.)
- c) Zweckbetriebe (gewerblicher Betrieb zur Erreichung der Förderung, z.B. Blindenwerkstatt)
- d) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Einnahmen aus Festen etc.)

In der Praxis kann ein gemeinnütziger Verein Einnahmen aus allen vier Bereichen erzielen. Steuertechnisch müssen diese aber sauber voneinander abgegrenzt sein. Schulische und Kita-Fördervereine sollten daher aus steuerlichen Gründen einen möglichst hohen Anteil an Einkünften aus dem Bereich a) und einen geringen Anteil aus dem Bereich d) anstreben. Einkünfte aus b) und c) kommen bei dieser Vereinsart wohl eher nicht in Frage. Grundlage aller steuerrechtlichen Behandlungen ist die sog. Abgabenordnung (AO). In Zahlen ausgedrückt heißt das, dass aus dem Bereich d) (hier muss eine Einnahmen-Ausgaben-Gegenrechnung erfolgen, wobei Investitionen auch abgeschrieben werden können) Einnahmen bis 35.000,-€ pro Jahr (einschließlich Umsatzsteuer) steuerfrei sind. Liegen die Einnahmen darüber, ist Körperschaftssteuer auf die Gesamtsumme fällig, allerdings gibt es hier einen Freibetrag von 3.835,-€ pro Jahr. Der Bereich a) ist immer steuerfrei. Wobei natürlich immer zu beachten ist, dass alle Ausgaben satzungsgemäß erfolgen müssen! Für Sachspenden ist grundsätzlich ein Wert festzulegen, der dann als Einnahme zählt. Sachspenden vom Hersteller sind mit dem

Verkaufs- und nicht dem Herstellungspreis anzusetzen. Es kann aber immer vom Verkehrswert (wichtig bei gebrauchten Dingen) ausgegangen werden. Wichtig ist auch, dass die Mittel des Vereins „zeitnah“ zur Umsetzung der Vereinszwecke (lt. Satzung) verwandt werden. I. d. R. ist dies das Folgejahr nach der Zuwendung. In begründeten Fällen (Ansparen für geplante größere Anschaffungen etc.) werden aber von den Finanzämtern auch längere Fristen gewährt. Am besten werden derartige Vorhaben vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert. Es kann weiterhin auch gewerbliche Werbung für den Verein genutzt werden, wenn dies „angemessen“, also wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei Einzelfragen sollte man sich aber sicherheitshalber an das Finanzamt wenden. Viele Dinge sind „Verhandlungssache“. Die Mitarbeiter sind im übrigen zu sachbezogenen Hilfestellungen verpflichtet. Sehr empfehlenswert ist der Ratgeber auf Homepage des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, (Anlage 6, Seite 36)!

Wie geht es weiter?

Vorteilhaft wäre es jetzt noch, ein Konto einzurichten. Dazu ist bei den meisten Geldinstituten mindestens der Vereinsregistrauszug erforderlich. Das Konto sollte immer als Vereinskonto geführt werden. Unbedingt abzuraten ist davon, das Konto beispielsweise auf dem Namen des/der Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/in zu führen. Im ungünstigsten Fall (Pfändung etc.) wird das Geld dann nämlich dem Privatvermögen des/der Betreffenden zugeordnet. Auch wenn Geschäftskonten in aller Regel teurer sind als Privatkonten, stellt dies die juristisch günstigere Lösung dar! Des Weiteren sind Privatpersonen nicht berechtigt, Zuwendungen beispielsweise von Stiftungen zu empfangen.

Berliner Vereine seien an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin e.V. (lsfb) verwiesen. lsfb-Mitgliedsvereine können eine kostenlose Kontoführung in Anspruch nehmen.

Um bspw. für längerfristige Anschaffungen auch ein paar Zinsen zu erwirtschaften, sollte man über die zusätzliche Einrichtung eines Sparbuches nachdenken. Viele Banken bieten dies in Kombination mit einem Girokonto an. Als eigentliches „Geschäftskonto“ ist aber einem Girokonto immer der Vorzug zu geben.

Wenn der Verein gegründet ist, evtl. auch schon gemeinnützig ist, beginnt die eigentliche Arbeit. Hierzu kann ich auf die weiter oben gemachten Ratschläge verweisen, um den Verein vital zu erhalten. Wichtig ist es immer, möglichst viele Aktive zu gewinnen. Hier ist echte Überzeugungsarbeit notwendig. Erfahrungsgemäß hat man guten Zulauf, wenn der Verein aktiv in Erscheinung tritt, also eine Veranstaltung durchführt oder konkrete Hilfe leisten kann.

Eingetragener oder nicht eingetragener Verein?

Vielfach tauchte die Frage auf, ob es denn überhaupt notwendig sei, den Verein auch – wie in den letzten Kapiteln ausführlich erläutert wurde – im Vereinsregister eintragen zu lassen. Dies ist ja mit einigem Aufwand und auch Kosten verbunden, und jede Personaländerung im BGB-Vorstand bzw. Satzungsänderung ist wiederum melde- und kostenpflichtig. Bekanntermaßen können auch nicht eingetragene (sog. „nicht rechtsfähige“) Vereine vom Finanzamt den Status der Gemeinnützigkeit erhalten.

Hier soll allerdings eindeutig Stellung für eine Eintragung im Vereinsregister bezogen werden, da (im schlimmsten Falle!) der Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins auch mit seinem Privatvermögen für die evtl. Schulden des Vereins haftet. Bei eingetragenen Vereinen beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

Dieser Tatsache sollte man sich immer bewusst sein, wenn man die Frage einer Eintragung im Vereinsregister diskutiert!

Die Vereinsauflösung

Auch wenn Sie derzeit sicherlich noch nicht daran denken, dass sich eines Tages auch die Frage der Auflösung des Vereins stellen könnte, müssen schon bei der Gründung entsprechende „Vorkehrungen“ getroffen werden. Zunächst ist eine angemessene Formulierung in der Satzung wichtig. Eine Regelung über die Vereinsauflösung muss dort getroffen werden. Hierbei sollte man sorgfältig abwägen, eine Auflösung nicht allzu leicht zu ermöglichen, aber auch keine unüberwindbaren Hürden aufbauen, die im „Ernstfall“ nicht zu erfüllen sind.

Bei der eigentlichen Auflösung ist dann nach aktueller Satzung zu verfahren (hinsichtlich Ladungsfristen, notwendiger Mehrheiten, Verwendung des Restvermögens etc.). Auf der Einladung ist der Antrag auf Vereinsauflösung aufzuführen. Neben der eigentlichen Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss noch ein sog. „Liquidator“ bestimmt werden, der dann dem Amtsgericht gegenüber für die ordnungsgemäße Auflösung verantwortlich ist. Nach Eintragung der Auflösung im Vereinsregister muss diese im zuständigen Amtsblatt veröffentlicht werden, um möglichen Gläubigern Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen zu erheben. Erst ein Jahr nach dieser Veröffentlichung kann dann die eigentliche Auflösung erfolgen, das Restvermögen fällt dann der in dem Satzung genannten Zweck zu. Man sollte aber darauf achten, dass noch genügend Finanzmittel für die fälligen amtlichen Gebühren vorhanden sind.

Das Wichtigste in Kürze

Hier noch einmal in kompakter Form eine Checkliste zur Vereinsgründung:

- Überzeugungsarbeit leisten und Mitstreiter finden
- zur Gründungsversammlung einladen
- Satzung vorbereiten
- Gründungsversammlung:
 - Erstellung der Teilnehmerliste mit Namen, Adressen, Geburtsdaten und Beruf
 - Wahl von Versammlungsleitung und Schriftführung
 - Diskussion und Verabschiedung der Satzung
 - mind. 7 Personen müssen die Satzung unterschreiben
 - Wahl des Vorstandes gemäß Satzung
 - Protokollführer und alle Sitzungsleiter unterschreiben das Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort und Zeit der Versammlung, Verlauf der Wahlen ...)
- notarielle Anmeldung, alle Vorstandsmitglieder erscheinen persönlich mit Personalausweis beim Notar, Sitzungsprotokoll und Ur-Satzung in Original und Kopie sind mitzubringen. Der Notar beantragt die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht.
- Vereinsregistrauszug abwarten
- formlosen Antrag beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit stellen, Vereinsregistrauszug und Satzung beifügen

Kosten

An amtlichen Kosten entstehen derzeit (2005) 47,- € für die Beurkundung der Vereinsgründung beim Notar sowie 81,- € für die Eintragung im Vereinsregister.

Anlage 1

Satzung des Fördervereins der Grundschule am Schäfersee

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Schäfersee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Reinickendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.
Dazu zählen besonders:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des ... Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule am Schäfersee, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 2

Satzung für den „Verein der Freunde der Bertha-von-Suttner-Schule e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde der Bertha-von-Suttner-Schule e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin-Reinickendorf, Reginhardstr. 172.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Bertha-von-Suttner-Schule.

Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.

2) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.

3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.

4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.

5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für den Skikeller oder die Schulbibliothek.

6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss
- 3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.6 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern.

Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

- 6.4 Im Vorstand sollten die drei an der Schule vertretenen Gruppen (Schüler, Eltern, Lehrer) mit vertreten sein.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 10 Beschlussniederlegung

- 10.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Bertha-von-Suttner-Schule, z. B. durch folgende Maßnahmen:
- 1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - 2) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
 - 3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
 - 4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
 - 5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z. B. für den Skikeller oder die Schulbibliothek.
 - 6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

Letzte Änderung am 20.11.2006

Anlage 3

Merkblatt des Amtsgerichtes Charlottenburg für eingetragene Vereine

- 1) Zur Eintragung in das Vereinsregister ist von den Vorstandsmitgliedern, die nach der Satzung der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, anzumelden:
 - a) jede Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (nicht jedoch die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder) unter Beifügung einer Abschrift des Wahlprotokolls,
 - b) jede Satzungsänderung unter Beifügung der Urschrift und einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung in der die Satzungsänderung beschlossen worden ist.
- 2) Form der Anmeldung:

Schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften. Mitwirken müssen die Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl.
- 3) Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:
 - a) den Ort und den Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters (Vorsitzenden) und des Protokollführers (Schriftführers), die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde, die Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw., daß diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war, die Feststellung, daß die Versammlung beschlußfähig ist (diese Feststellung nur dann, wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlußfähigkeit enthält, z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt).
 - b) Die gestellten Anträge (Angabe einer Begründung entbehrlich), die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen), das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen; ungenaue Formulierungen, wie „mit überwältigender Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw., sind unbedingt zu vermeiden). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Das ihnen zugewiesene Vereinsamt (z.B. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart) ist mit anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen der Satzung anzugeben.

- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.
- 4) Die Protokollabschriften können auszugsweise beigefügt werden, müssen jedoch mindestens die Angaben wie Ziffer 3), die Wahlergebnisse und die gefaßten Satzungsänderungsbeschlüsse enthalten und insoweit wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen. Dabei sind am Schluß der Protokollabschrift auch die Namen der Personen, die die Urschrift des Protokolls unterschrieben haben, mit dem Zusatz „gez.“ wiederzugeben.
- 5) Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils sofort zu erfolgen und können vom Amtsgericht durch Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden.

Anlage 4

Mindestanforderungen an die Satzung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

(Der Broschüre „Vereine, Sport und Steuern“ des BMF entnommen. Offenbar wird diese aber nicht mehr neu aufgelegt. Daher sei hier auf den Ratgeber des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin verwiesen. Adresse im Anhang 6 auf Seite 36.)

1. Der _____ mit Sitz in _____ (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist _____

(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____

(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an – den – die – das – _____

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

– der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

)

Anlage 5

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Zweiter Titel. Juristische Personen

I. Vereine

1. Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nichtwirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 Ausländischer Verein

Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand; Vertretungsmacht

- (1) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlußfassung; Passivvertretung

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.
- (2) Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

§ 34 Ausschluß vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1,3, des § 28 Abs. 1, und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Verlust der Rechtsfähigkeit; Konkurs

- (1) Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.
- (2) Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.
- (3) (aufgehoben)
- (4) Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.
- (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
- (3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48 Liquidatoren

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.
- (2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
- (3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben,

soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

- (2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
- (2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

- (1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.
- (2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

- § 54 Nichtrechtsfähige Vereine.** Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Eingetragene Vereine

§ 55 Zuständigkeit des Amtsgerichts

- (1) Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.
- (2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

§ 56 Mindestmitgliederzahl

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Satzung, Mindestanforderungen

- (1) Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.
- (2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Weitere Anforderungen

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung

- (1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes,
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Anforderungen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§ 61 Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde

- (1) Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

- (2) Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann.

§ 62 Mitteilung des Einspruchs

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstände mitzuteilen.

§ 63 Voraussetzungen der Eintragung

- (1) Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben ist oder wenn der erhobene Einspruch seine Wirksamkeit verloren hat.
- (2) Der Einspruch wird unwirksam, wenn die nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach Einspruchserhebung ein Verbot des Vereins ausgesprochen hat oder wenn das rechtzeitig ausgesprochene Verbot zurückgenommen oder unanfechtbar aufgehoben worden ist.

§ 64 Inhalt der Eintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65 Zusatz „e.V.“

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66 Bekanntmachung

- (1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.
- (2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 „Negative Publizität“

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Registerauszug

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlußfassung

Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs.1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

- (2) Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
- (3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75 Eröffnung des Konkurses

Die Eröffnung des Konkurses ist von Amts wegen einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 76 Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.
- (2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.
- (3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

- (1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1. des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.
- (2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 Registereinsicht

Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Anlage 6

Adressen / Links

zentrales Vereinsregister für Berlin:

Amtsgericht Charlottenburg

– Vereinsregister –

Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

Telefon (030) 90 177-0

Telefax (030) 90 177-447

www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/charl/vereinsregister.html

für alle Berliner Vereine zuständig:

Finanzamt für Körperschaften I

Bredtschneiderstraße 5

14057 Berlin

Telefon (030) 90 24 27-0

Telefax (030) 90 24 27-900

www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/themen/vereine.html

Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin e.V. (lsfb)

Holsteinische Straße 21

10717 Berlin

www.lsfb.de



herausgegeben vom:

lsfb
Holsteinische Str. 21
10717 Berlin
E-Mail: info@lsfb.de
www.lsfb.de